



# Antrag GEWÄHRUNG EINES BERUFSWEITERBILDENDEN KURSES 2024

|  |                 |            |
|--|-----------------|------------|
| Kollege/Kollegin                       | Geburtsdatum    | Geschlecht |
| Adresse (Straße, Hausnummer, Plz, Ort) |                 |            |
| Dienststelle                           | Telefonnummer   |            |
| Gewerkschaftsmitglied seit             | Mitgliedsnummer |            |
| beantragt die Bewilligung des Kurses   |                 |            |
| IBAN                                   |                 |            |

Ort / Datum / Unterschrift

## Von der Landesgruppe bzw. von der Bundesfachgruppe auszufüllen:

Wurde von der Landesgruppe bzw. von der Bundesfachgruppe geprüft:

- der oben angeführte Kurs wird vom Unternehmen angeboten und bewilligt
- der oben angeführte Kurs wird vom Unternehmen nicht angeboten bzw. nicht bewilligt

Ort / Datum / Unterschrift

## BESTÄTIGUNG:

Die Kursleitung bzw. Volkshochschule \_\_\_\_\_  
bestätigt, dass der/die AntragstellerIn den Kurs bzw. Vortragsreihe, Art: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
besuchte und den Betrag von € \_\_\_\_\_ bezahlt hat.

Ort / Datum / Unterschrift

## ANMERKUNG:

Voraussetzung für die Gewährung eines berufswweiterbildenden Kurses durch die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten ist die Tatsache, dass der Kurs nicht vom Unternehmen angeboten wird bzw. nicht vom Unternehmen bewilligt wird. Wurde vom Mitglied kein Antrag an die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten gestellt, wird der Kurs einem Hobbykurs gleichgestellt. Ein Zuschuss kann nur erfolgen, wenn eine firmenmäßig gezeichnete Rechnung, (USt. bzw. MWSt. muss enthalten sein und UID-Nr. muss angeführt sein), vorgelegt wird. Kurse bei ÖGB, AK, Volkshochschulen, BFI und WIFI können auch ohne Angabe der USt. bzw. MWSt. und ohne Anführung der UID-Nr. akzeptiert werden. Eine Rechnung muss jedenfalls gelegt werden. Der Antrag wird von der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten an den jeweiligen Zentralausschuss bzw. die jeweilige Bundesfachgruppe zur Prüfung weitergeleitet.

## *Richtlinien*

# **GEWÄHRUNG EINES BERUFSWEITERBILDENDEN KURSES** 2024

Die Höhe eines Zuschusses hängt von unterschiedlichen Kriterien ab.

Gewerkschaftsmitglieder haben die Möglichkeit Zuschüsse für z.B. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Berufsreifeprüfung, Fachhochschule etc. zu beantragen.

Kursansuchen, die in der GPF bereits mit Zahlungsbeleg einlangen, d.h. Kurse die bereits besucht wurden, ohne vorher geprüft und bewilligt worden zu sein, gelten als Hobby- bzw. Freizeitkurse.

Berufliche Weiterbildungskurse an Volkshochschulen, BFI, WIFI und anderen vergleichbaren Einrichtungen, einschließlich Fremdsprachen, werden mit 50 % des Kursbeitrages pro Kalenderjahr, jedoch mit max. € 150,00, vergütet.

Wird der Kurs vom Unternehmen angeboten, kann kein Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines berufsbildenden Kurses bzw. eines Zuschusses ist der Nachweis des Kursbesuches nach Abschluss des Kurses und eine mindestens 6-monatige Zugehörigkeit zur Gewerkschaft bei Kursbeginn bzw. im Kursjahr.

Die Einreichung um Kurszuschuss muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen, sonst erlischt der Anspruch.

Zuschüsse an Angehörige von Gewerkschaftsmitgliedern werden nicht gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen.

